



Inhaltsverzeichnis

Einleitungsbestimmungen	2
Art. 1 Anwendungsbereich	2
Art. 2 Zuständigkeit / Vollzug	2
Art. 3 Verantwortlichkeit	2
Art. 4 Zeitliche Bestimmungen	2
Art. 5 Zusatzbestimmungen	2
Art. 6 Abweiden	2
Art. 7 Mahnwesen	3
Art. 8 Konsequenzen bei Nichteinhaltung	3
Art. 9 Verrechnung	3
Art. 10 Einsprachen / Beschwerden	3
Art. 11 Reglementsrevision	3
Art. 12 Inkrafttreten	3
Anhang: Perimeter zu Vergandungsreglement	

Eingesehen durch den Gemeinderat von Guttet-Feschel:

- Das kantonale Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente.
- Das Vollziehungsreglement vom 4.10.1978 zum Gesetz.
- Die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes der Bundes- und Kantongesetzgebung.
- Das Gemeindegesetz.
- Das Bundesgesetz über die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen.
- Das Dekret zur Anwendung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen.



Einleitungsbestimmungen

Es kommt vermehrt vor, dass in Guttet-Feschel der aufgehende Graswuchs weder geerntet noch entfernt wird. Dasselbe gilt auch für den Jungwuchs von Büschen und kleinen Bäumen.

Dadurch wird die Brandgefahr erheblich erhöht. Die Ortsbilder werden negativ beeinträchtigt. In ungeernteten Wiesen, Weiden und Äckern sammeln sich allerlei Ungeziefer an.

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Vergandungsreglement gilt für das Gemeindegebiet von Guttet-Feschel, in dem im Anhang bezeichneten Perimeter (braun und grün eingezeichnet)

Der Unterhalt bestehender Wasserleitungen muss durch die Bodeneigentümer vorgenommen werden.

Gemäss Artikel 87 c des Baureglements sind folgende Abstände einzuhalten:
„Näher als in einer Horizontaldistanz von mindestens 10 Meter von der Waldgrenze darf keine Baute erstellt oder angebaut werden.“

Art. 2 Zuständigkeit / Vollzug

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Urversammlung wird der Gemeinderat die Durchsetzung der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen vornehmen.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Jeder Grundeigentümer ist persönlich dafür verantwortlich, dass der aufgehende Pflanzenwuchs in der nacherwähnten Frist geerntet bzw. entfernt wird (mähen, abweiden, abschneiden).

Art. 4 Zeitliche Bestimmungen

Zeitlich wird dafür folgende Frist festgelegt:

Bis spätestens 15. August jeden Jahres.

Art. 5 Zusatzbestimmungen

Das Abbrennen von jeglichem Bewuchs ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente, als auch dem Natur- und Heimatschutzgesetz verboten.

Art. 6 Abweiden

Der freie Weidgang von Gross- und Kleinvieh ist innerhalb des Perimeters untersagt; d.h. wenn der Weidegang innerhalb des Perimeters genutzt werden soll, muss die Weidefläche eingezäunt werden.

Das Einzäunen von Waldareal ist gemäss Art. 15 des kantonalen Forstgesetzes untersagt. Ausnahmen zum Schutz der Verjüngung oder anderer überwiegender Interessen bedürfen einer Bewilligung des Forstdienstes.

**Art. 7 Mahnwesen**

Kommt der Grundeigentümer der Verpflichtung von Art. 3 und 4 nicht nach, wird er von der Gemeindeverwaltung aufgefordert, das Versäumte innert 10 Tagen nachzuholen.

Art. 8 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Kommt der Grundeigentümer den Bestimmungen dieses Reglements nicht nach, veranlasst die Gemeinde auf dessen Grundstück das Mähen und Entfernen des aufgehenden Pflanzenwuchses. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 9 Verrechnung

Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand und einem Grundbetrag von Fr. 200.00 dem Fehlbaren in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.

Art. 10 Einsprachen / Beschwerden

Einsprachen gegen Verfügungen des Gemeinderates sind innert 30 Tagen an den Staatsrat des Kantons Wallis zu richten.

Art. 11 Reglementsrevision

Das vorliegende Reglement kann ganz oder teilweise in der gesetzlich einberufenen Urversammlung geändert werden. Die Bestimmungen des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes sind anwendbar.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Annahme in der Urversammlung und seiner Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 30.04.2008

Präsident:

Schreiberin:

Eduard Schnyder

Albertine Oggier

Angenommen von der Ursammlung am: 09.06.2008

Homologiert durch den Staatsrat am: 25.06.2008